

Satzung

Nach der Fassung vom 20. April 2002

Geändert am 05. Mai 1979

Geändert im Juni 1966

§ 1 Name:

Der Verband führt den Namen: „**Absolventenverband Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech e.V.**“ Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister am Amtsgericht in Landsberg.

§ 2 Sitz:

Der Sitz des Verbandes ist Landsberg am Lech, derzeitig beim Agrarbildungszentrum.

§ 3 Zweck des Verbandes:

- a) Die kameradschaftlichen Beziehungen zu pflegen; seine Mitglieder nach Möglichkeit in beruflichen Belangen zu beraten. Gleichzeitig soll zur Erlangung geeigneter Berufstellen durch fachliche Fortbildung und gegenseitige Förderung beigetragen werden.
- b) Die enge Zusammenarbeit mit dem Agrarbildungszentrum zu pflegen, sowie deren Belange und Interessen nach Möglichkeit zu unterstützen.
- c) Das Andenken an unseren ehemaligen Patenverband Oberhermsdorf / Sudetenschlesien und die Absolventen daraus aufrecht erhalten und fördern.

§ 4

Ausgeschlossen ist jede parteipolitische Betätigung im Rahmen des Verbandes.

§ 5 Mitgliedschaft:

Mitglieder des Verbandes können sein:

1. Als ordentliche Mitglieder können dem Verband nur Absolventen der Landwirtschaftlichen Lehranstalten oder des Agrarbildungszentrum's angehören.
2. Außerordentliche Mitglieder:
Als Außerordentliche Mitglieder können dem Verband solche Personen beitreten, die von einem ordentlichen Mitglied zur Aufnahme vorgeschlagen und vom Hauptausschuss mit Mehrheit aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten als ein ordentliches Mitglied.
3. Ehrenmitglieder:
Als Ehrenmitglieder können dem Verband Mitglieder oder andere Personen angehören, die sich um den Verband oder im öffentlichen Leben, insbesondere für die Landwirtschaft, die Landwirtschaftlichen Lehranstalten oder des Agrarbildungszentrum's besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag eines Mitgliedes vom Hauptausschuss ernannt und sind dann beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
3. Durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Hauptausschusses erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen den Verband, gegen die Landwirtschaftlichen Lehranstalten oder des Agrarbildungszentrum's, gegen die Standesehre verstößt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt. (Mit Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Jahre im Rückstand) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte gegenüber dem Absolventenverband.

§ 7 Rechte der Mitglieder:

- a) Stimmrecht
- b) Wünsche und Anträge einzubringen
- c) Meinungsäußerungen in Wort und Schrift in Verbandsangelegenheiten
- d) Teilnahme an den berufständischen Förderungen des Verbandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder:

- a) Das Ansehen des Absolventenverbandes zu wahren und dessen Zwecke zu unterstützen.
- b) Den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 30. April jeden Jahres zu entrichten. (Vom Einzugsverfahren sollte möglichst Gebrauch gemacht werden).

§ 9 Vorstand:

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Geschäftsführer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB allein. Der 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende vertreten bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Geschäftsführer hat keine Vertretung des Verbandes nach außen. Ihm obliegt die organisatorische Arbeit, welche nach den Weisungen des 1., 2. und 3. Vorsitzenden auszuführen sind.

Dem Schatzmeister obliegt die Ausführung der Kassengeschäfte, ebenfalls nach Weisungen des 1., 2. und 3. Vorsitzenden.

§ 10

Die Vorsitzenden und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren schriftlich in geheimer Wahl gewählt.

Der Geschäftsführer wird vom Hauptausschuss bestellt.

§ 11

Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung hierzu kann schriftlich oder telefonisch ohne besondere Angabe von Tagesordnungspunkten erfolgen.

§ 12

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Mitglieder anwesend sind.

§13

Der Vorstandschaft obliegt die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt.

§ 14 Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) den gewählten Ausschussmitgliedern
je angefangenen 200 Mitgliedern soll 1 Ausschussmitglied gewählt werden - (nach Möglichkeit sollten alle Arten der Absolventen im Ausschuss vertreten sein).
- c) dem leitenden Direktor des Agrarbildungszentrum's oder dessen Stellvertreter.

Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, weitere Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 15

Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Auftrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern einberufen. Die Einladung hierzu ist schriftlich, mindestens fünf Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erteilen.

Bei Vorstands- und Hauptausschusssitzungen oder anderweitigen Verpflichtungen der Vorstandschaft wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe wird vom Hauptausschuss festgelegt.

§ 16

Aufgabe des Hauptausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen Fragen der Verbandsführung zu beraten und zu unterstützen. Wichtige Angelegenheiten des Verbandes werden vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung vom Hauptausschuss vorberaten. Der Hauptausschuss setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Ferner kann der Hauptausschuss durch Beschluss einem Beitritt zu einem übergeordneten Verband zustimmen.

§ 17

Der Hauptausschuss faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 18

Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer, schriftlicher Wahl gewählt.

Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die Dauer der regulären Wahlperiode vorgenommen.

§ 19

Über jede Hauptausschusssitzung und Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer oder einem Beauftragten des Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt.

§ 20 Verbandsmitteilungen:

Die Mitglieder sind über die Tätigkeiten des Verbandes mindestens einmal jährlich schriftlich zu informieren. Hierzu gibt der Verband als Verbandsorgan ein Mitteilungsblatt heraus.

§ 21 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig in der ersten Jahreshälfte statt. Tagungsort ist im Regelfall Landsberg a. Lech.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Beschluss des Hauptausschuss, oder falls 1/10 der Mitglieder dies wünscht und begründet vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vorher (Datum des Poststempel) und zwar schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, an jedes einzelne Mitglied zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Verhandlungsfragen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 22

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Ausschussmitglieder.
- b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, sowie Entlastung der Vorstandschaft.
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für das lfd. Geschäftsjahr.
- d) Festsetzung des jährlichen Verbandsbeitrages.
- e) Behandlung von eingegangenen Anträgen an die Mitgliederversammlung – Anträge müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden – Wahlvorschläge für Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen mit dem Einverständnis des Vorgeschlagenen schriftlich vorgelegt werden.

§ 23 Satzungsänderung:

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit durch offene Abstimmung.

Alle Mitglieder sind spätestens mit dem nächsten Mitteilungsblatt über die Satzungsänderungen zu unterrichten.

§ 24 Auflösung des Verbandes:

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn in schriftlicher und geheimer Wahl in einer Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

In diesem Fall wird ein evtl. vorhandenes Verbandsvermögen des **Agrarbildungszentrum** Landsberg a. Lech verwaltet und fällt ihnen zu, wenn der Verband nicht innerhalb von 10 Jahren neu gegründet wird.